

F	9.01
	Seite 1

Niederschrift Rat vom 27.06.2011

Nutzungsentgelt für die Benutzung öffentlicher Wege für Leitungsverlegungen durch Unternehmen/Private im Bereich der regenerativen Energien

„Zur Förderung örtlicher Strukturen der Energieversorgung, insbesondere durch den Einsatz regenerativer Energien, können städtische Straßen und Wege nach folgender Maßgabe genutzt werden.

1. Über die Nutzung ist ein Vertrag zu schließen mit unter anderem folgenden Inhalt:
 - Baumaßnahme ist durch geeignete Fachfirmen durchzuführen;
 - in Anspruch genommene Fläche ist nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen;
 - es findet eine gemeinsame Abnahme statt;
 - nach Beendigung der Baumaßnahme sind Bestandspläne mit Lage und Höhe der Leitung zu übergeben;
 - Verpflichtung des Antragsteller, das Grundstück nachzubessern, wenn die Stadt Vechna auftretende Mängel innerhalb einer Frist von vier Jahren rügt;
 - Übernahme von Mehrkosten durch den Antragsteller, wenn diese der Stadt Vechna aufgrund der vorhandenen Leitung bei der Durchführung von Baumaßnahmen entstehen.
2. Für die Benutzung der städtischen Straßen und Wege erhebt die Stadt Vechna für die Gestattungen ein Nutzungsentgelt. Dieses wird festgesetzt in analoger Anwendung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (**Nutzungsrichtlinien**) – bekannt gemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11.05.2009 im Verkehrsblatt 2009 S. 346 -. (Mit RdErl. d. MW v. 30.06.2009 – 43.1-31023/0001/0007 – wird den Gemeinden empfohlen, diese Nutzungsrichtlinien auch für den Bereich der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.)

Zusätzlich ist eine Bearbeitungspauschale von 500,00 € für die Bearbeitung pro Einzelfall bei einer Leitungslänge bis 1 km zu entrichten. Bei einer Leitungslänge zwischen 1 und 5 km beträgt die Bearbeitungspauschale 1.000,00 € und ab 5 km Leitungslänge 2.500,00 €
3. Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von maximal 20 Jahren.
4. Der Bürgermeister erhält Vollmacht, nach Maßgabe der oben genannten Richtlinien, entsprechende Verträge abzuschließen. Er unterrichtet zeitnah den Verwaltungsausschuss über abgeschlossene Vereinbarungen.
5. Dieser Beschluss gilt in analoger Anwendung auch für die ‚Sonstige Nutzung‘ städtischer Straßen und Wege über den Bereich der regenerativen Energien hinaus für Datenleitungen oder sonstige Leitungsverlegungen durch Private.“